



Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

Einleitung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII festgesetzt werden.

Neben den bundeseinheitlichen Vorgaben zu den Kriterien der Kostenbeitragshebung gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII können die Länder eine weitere bzw. konkretere Ausgestaltung zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge vornehmen. Das Land Brandenburg hat dazu im KitaG weitere Regelungen getroffen.

Danach werden die Kostenbeiträge durch den Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Über die Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge haben die Träger der jeweiligen Einrichtung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ein Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit einer Kostenbeitragsatzung und/ oder -ordnung.

Die Grundsätze dienen dem Ziel, einheitliche Bewertungskriterien für die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG und für die Festsetzung von Kostenbeiträgen vorzugeben, so dass die Auswahl des Kindertagesbetreuungsangebotes nach rein finanziellen Aspekten weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Dennoch kann sich bei gleichem Betreuungsumfang die Höhe der Kostenbeiträge innerhalb gleicher Einkommensstufen unterschiedlich darstellen. Insbesondere dann, wenn die Anzahl der Einkommensstufen erheblich voneinander abweicht.

Bei der Ausgestaltung der erforderlichen Staffelung und der Sozialverträglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 KitaG besteht für den Träger der Einrichtung ein Gestaltungsspielraum. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mit seinem Urteil vom 04.08.1998 – Az.: 2 D 36/97 NE hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg festgestellt, dass es sich bei dem Kriterium der Sozialverträglichkeit um eine zusätzliche Anforderung zu den Staffelungskriterien des Elterneinkommens, dem Alter und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nach § 17 Abs. 2 KitaG handelt. Mit der Sozialverträglichkeit soll der Spielraum des Trägers der Einrichtung bei der Gestaltung der Kostenbeiträge nach diesen Kriterien konkretisiert und eingeeengt werden.

Die folgenden Grundsätze bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens innerhalb des Landkreises Uckermark.

1. Einkommensermittlung

Nach § 17 Abs. 1 KitaG sind die Kostenbeiträge u. a. nach dem Elterneinkommen zu staffeln und daher ist das Elterneinkommen als Bemessungsgröße festzulegen und zu definieren.

Weder das KitaG noch das einschlägige Bundesrecht geben einen bestimmten Einkommensbegriff vor, so dass den Trägern der Kindertagesstätten diesbezüglich ein eigener Gestaltungsspielraum zukommt und sie entscheiden, welchen Einkommensbegriff sie ihrer Staffelung zugrunde legen wollen. Der vom Träger der Kindertageseinrichtung gewählte Einkommensbegriff muss jedoch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Grundsatz berücksichtigen und auch bei Einkünften verschiedener Art (z. B. bei Selbständigen, Angestellten, Beamten etc.) möglichst weitgehend dem Grundsatz der Gleichbehandlung folgen.

Es wird empfohlen, sich an die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) zu orientieren. Für die Feststellung, ob eine Kostenbeitragsfreiheit nach § 17 Abs. 1a KitaG i. V. m. der KitaBBV vorliegt, ist der Einkommensbegriff in § 3 KitaBBV näher bestimmt.

Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens werden §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) angewendet.

Um dem in § 17 Abs. 2 KitaG geforderten Gebot der sozialverträglichen Gestaltung sowie dem Staffelungskriterium nach dem Elterneinkommen gerecht zu werden, wird empfohlen, die Einkommensermittlung nach § 3 KitaBBV und demnach auch §§ 82 bis 85 SGB XII zugrunde zu legen.

Danach ist Einkommen:

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 (Einkommensteuergesetz) EStG

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

2. Betreuungsaufwand

Der Kostenbeitrag berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand für die Betreuung von:

- Krippenkindern (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
- Kindergartenkindern (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
- Hortkindern (Kinder im Grundschulalter).

Da nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG Kostenbeiträge zu den Betriebskosten durch die Eltern zu entrichten sind, ist der unterschiedliche Aufwand zu berücksichtigen.

Die Platzkosten für jüngere Kinder sind aufgrund des höheren Personaleinsatzes höher als für ältere Kinder. In der Kostenbeitragsgestaltung muss sich dieser unterschiedliche Betreuungsaufwand insofern widerspiegeln, dass die Platzkosten von den Krippenkindern bis hin zu den Hortkindern kostengünstiger werden.

Gleiche Kostenbeiträge für alle Betreuungsstufen (Krippe, Kindergarten und Hort) sind dann vertretbar, wenn hierbei der niedrigste Kostenbeitrag zum Tragen kommt (also Hort).



3. Betreuungsumfang

In der Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnung sind die Kostenbeiträge nach dem Betreuungsumfang zu staffeln.

Empfehlenswert ist eine vielstufige Staffelung nach den Betreuungsstunden, um den gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 3 KitaG gerecht zu werden.

Für die vorschulische Betreuung (Krippe und Kindergarten) im Umfang von:

- bis **5** Stunden täglich oder **25** Wochenstunden
- bis **6** Stunden täglich oder **30** Wochenstunden (Mindestbetreuungsumfang)
- bis **7** Stunden täglich oder **35** Wochenstunden
- bis **8** Stunden täglich oder **40** Wochenstunden
- bis **9** Stunden täglich oder **45** Wochenstunden
- bis **10** Stunden täglich oder **50** Wochenstunden

und für die Betreuung von Schulkindern (Hort) im Umfang von:

- bis **2** Stunden täglich oder **10** Wochenstunden
- bis **3** Stunden täglich oder **15** Wochenstunden
- bis **4** Stunden täglich oder **20** Wochenstunden (Mindestbetreuungsumfang)
- bis **5** Stunden täglich oder **25** Wochenstunden
- bis **6** Stunden täglich oder **30** Wochenstunden
- über **6** Stunden täglich oder über **30** Wochenstunden.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG sollen Wochenkontingente bei täglich wechselndem Bedarf gewährt werden. Für die Gestaltung eines differenzierten, flexiblen und am Bedarf ausgerichteten Angebotes sind diese vielstufigen Staffelungen nötig. Die Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnung sollte viele unterschiedliche Betreuungsumfänge anbieten, die sich am üblichen Bedarf der Nutzer orientieren.

Die Betreuungszeit im Mindestbetreuungsumfang entspricht dabei 100 % der Kosten. Die Staffelung des Kostenbeitrages über bzw. unter dem Rechtsanspruch erfolgt gemäß der prozentualen Leistungssteigerung oder -minderung.

4. Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Kinder

Der Kostenbeitrag ist entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der jeweiligen Familie zu staffeln (§ 17 Abs. 2 S. 1 KitaG).



Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG ist die Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder vorzunehmen. Da jedes Kind eine Kostenbelastung für die Eltern bedeutet, dient dieses Staffelungskriterium dazu, die Kostenbeitragsgerechtigkeit zwischen den Kostenpflichtigen herzustellen. Nach ihrem Sinn und Zweck verlangt die Vorschrift, grundsätzlich jedes einzelne unterhaltsberechtigten Kind zu berücksichtigen.

Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Es ist sicherzustellen, dass die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder nicht nur rechnerisch Berücksichtigung findet, sondern sich auch tatsächlich in einer Kostenbeitragsminderung niederschlägt. Demnach muss der Kostenbeitrag bei gleichem Einkommen ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind niedriger sein als bei einer 1-Kind-Familie.

Die Regelung muss garantieren, dass auch Kinder Berücksichtigung finden, die gar nicht oder in trägerfremden Einrichtungen nach dem KitaG betreut werden.

Beispiel:

Hat eine Familie ein Kind und wird dieses in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist der volle Kostenbeitrag (100%) zu zahlen. Wird ein zweites unterhaltsberechtigtes Kind in die Familie geboren, hat die Familie für das erste Kind, das bereits betreut wird, einen ermäßigten Kostenbeitrag, z. B. in Höhe von 80 % des vollen Kostenbeitrags zu zahlen. Wird auch das zweite Kind betreut, zahlt die Familie für jedes ihrer unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder 80 % des regulären Kostenbeitrags. Wird ein drittes unterhaltsberechtigtes Kind geboren, hat die Familie für die ersten beiden unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 % des Kostenbeitrags zu zahlen. Wird auch das dritte Kind betreut, zahlt die Familie für jedes ihrer unterhaltsberechtigten und betreuten Kinder 60 % des regulären Kostenbeitrags. Dieses Beispiel kann entsprechend bis zur Kostenbeitragsfreiheit bei 6 Kindern fortgeführt werden.

5. Benennung des Höchstbeitrages für die jeweilige Betreuungsform

Die Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnung muss einen Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform enthalten. Der Höchstbeitrag ist gebunden an die kostenbeitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.

Durch die Festlegung eines Höchstbeitrages wird der Kostenbeitrag in einer bestimmten Höhe gekappt und kann somit nicht unbegrenzt ansteigen.



In der Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnung sind die Höchstbeiträge für die jeweilige Betreuungsform (Krippe, Kindergarten und Hort) auszuweisen. Der Höchstbeitrag wird aus den kostenbeitragsfähigen Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt. Nicht abzusetzen sind die Zuschüsse, die dem Träger durch eine Gemeinde nach § 16 Abs. 3 KitaG gewährt werden.

6. Sozialverträgliche Gestaltung

Die Trägerautonomie gilt jedoch insoweit nicht schrankenlos. Insbesondere muss der Träger das Gebot der Sozialverträglichkeit der Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 KitaG beachten, dessen Einhaltung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 KitaG überprüft.

Mit der Sozialverträglichkeit hat der Gesetzgeber den Spielraum des Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnungsgebers bei der Gestaltung der Kostenbeiträge eingeengt und diesem aufgegeben, durch die Staffelung nach dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sicherzustellen, dass Plätze in Kindertageseinrichtungen für jedermann bezahlbar sind und keinem Kind aus finanziellen Gründen die Möglichkeit genommen wird, eine solche Einrichtung zu besuchen.

Die Kostenbeiträge sollen nach diesem Kriterium einer angemessenen sozialen Lastenverteilung und der sozialen Belastbarkeit differenziert ausgerichtet sein. Die Kostenbeitragsgestaltung soll dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Artikel 20) und der Landesverfassung Rechnung tragen. Bei der Kostenbeitragsstaffelung sollen finanziell unzumutbar belastende Kostenbeiträge möglichst vermieden werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sind Kostenbeiträge sozialverträglich zu gestalten.

Staffelung der Einkommensstufen:

In Hinblick auf die Zahl der Staffelungsstufen und den Verlauf der Staffelung ist insbesondere das Gebot der Sozialverträglichkeit zu beachten, ohne jedoch die Gestaltungsautonomie des Kita-Trägers auszuhöhlen. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, sind die Kostenbeiträge in mehreren Stufen zu staffeln.

Es gibt keine gesetzliche Anzahl der Einkommensstufen, jedoch werden **14 bis 20 Stufen**, insbesondere durch das MBS, empfohlen.



Kostenbeitragsfreiheit:

Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ des Bundes wurde § 90 SGB VIII mit Wirkung zum 01.08.2019 geändert. Bestimmten Eltern kann daher unwiderlegbar nicht zugemutet werden, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Dies betrifft Eltern und Kinder im Bezug

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Mit dem „Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz“ wurde in § 17 KitaG ein neuer Absatz 1a eingefügt, nach dem ab dem 1. August 2019 nicht nur die oben genannten Transferleistungsempfängergruppen, sondern auch Geringverdienende von den Kostenbeiträgen automatisch und ohne Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe freigestellt werden. Diese Geringverdienenden haben häufig ein Familieneinkommen, das der Höhe nach vergleichbar ist mit Familien, die Transferleistungen beziehen. Mit dieser Regelung wird eine Maßnahme des Handlungskonzeptes des Landes Brandenburg zur Umsetzung des „Gute-KiTa-Gesetzes“ umgesetzt. Mit der Umsetzung des Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.08.2019 u. a. auch die KitaBBV in Kraft.

Nach § 8 KitaBBV müssen Kostenbeitragsatzungen und/ oder -ordnungen, die nach dem 01.08.2019 wirksam werden, die Vorgaben der KitaBBV berücksichtigen.

Kostenbeiträge und Einkommenssprünge:

Seit der Kostenbeitragsbefreiung der Geringverdienenden sind Einstiegskostenbeträge von mehr als 20 € Euro je Kind und Monat mit Blick auf die Sozialverträglichkeit nicht mehr möglich. Kostenbeitragsatzung und/ oder -ordnung, die überhöhte Kostenbeiträge in den untersten Einkommensstufen festlegen und damit das Gebot der sozialverträglichen Staffelung missachten, sind nicht einvernehmensfähig.

Empfohlen wird, den **Verlauf** der Kostenbeitragsstaffelung linear (gleichmäßig) zu gestalten. So kann eine gleichmäßige Belastung der Elterneinkommen zur Einhaltung des Grundsatzes der Sozialverträglichkeit sichergestellt werden.



7. Kostenbeitragsfestsetzung für Kinder, die eine Hilfestellung nach §§ 33, 34 SGB VIII erhalten

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG übernimmt der für die Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, die in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers.

Der Durchschnitt wird aus der Summe der tatsächlich vereinnahmten Kostenbeiträge des Trägers für jede Betreuungsform gesondert ermittelt (Krippe, Kindergarten, Hort) und richtet sich **nicht** nach dem Einkommen der Eltern oder Pflegeeltern. Zu Nachweiszwecken ist es erforderlich, eine entsprechende Statistik (möglichst aktuell) vorzuhalten. Darüber hinaus sollten die durchschnittlichen Kostenbeiträge in der Satzung festgeschrieben werden.

8. Ergänzende Anmerkungen:

Sonderentgelte vermeiden

Sonderentgelte, die z. B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben werden, sind mit dem geltenden Kitarecht in Brandenburg nicht vereinbar und somit nicht einvernehmensfähig.

Besondere Betreuungszeiten

- für die **Hortbetreuung in den Ferien**,
- für die **Betreuung von Besucher- und Gastkindern** aus Kindertagespflegestellen oder anderen Kindertageseinrichtungen

können in der Kostenbeitragssatzung und/ oder -ordnung geregelt werden.

Diese Grundsätze gelten ab dem Kita-Jahr 2021/2022.

Prenzlau, den _____

Stefan Krüger
Jugendamtsamtsleiter